

Gutachten
zu einem Auskunftsverweigerungsrecht der Kultursenatorin a. D. als Zeugin im Un-
tersuchungsausschuss „Fördergeld“

Gliederung

A.	Auftrag.....	3
B.	Gutachten.....	3
I.	Vorbemerkung/Sachverhalt.....	3
1.	Untersuchungsausschuss und -gegenstand.....	3
2.	Vernehmung der Zeugin im Untersuchungsausschuss.....	7
a)	Vorbereitung und Hintergrund.....	7
b)	Formalia, Angaben zur Person und Eingangsstatement.....	9
c)	Befragung im Einzelnen.....	10
II.	Rechtliche Würdigung.....	13
1.	Zu Frage 1 (Prüfung eines generellen Verweigerungsrechts).....	13
a)	Recht auf Aussageverweigerung nach § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO analog	13
b)	Recht auf Auskunftsverweigerung gemäß § 24 Abs. 2 UntAG.....	16
aa)	Prüfungsmaßstab/Mosaiktheorie.....	16
ba)	Schlussfolgerung.....	21
2.	Zu Frage 2 (Prüfung von Auskunftsverweigerungsrechten in Bezug auf einzelne Vernehmungsfragen).....	26
a)	Vernehmungsfragenkomplex aa) der Vorsitzenden Dr. Manuela Schmidt	27
b)	Vernehmungsfrage bb) des Abgeordneten Stephan Lenz (CDU).....	27

Die Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt. Die Gutachten geben nicht die Auffassung des Abgeordnetenhauses, eines seiner Organe oder der Abgeordnetenhausverwaltung wieder. Sie liegen allein in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Leitung der Abteilung Wissenschaftlicher Dienst.

c)	Vernehmungsfragenkomplex cc) des Abgeordneten Daniel Wesener (GRÜNE).....	28
d)	Vernehmungsfragenkomplex dd) des Abgeordneten Daniel Wesener (GRÜNE).....	28
e)	Vernehmungsfrage ee) des Abgeordneten Daniel Wesener (GRÜNE).....	29
f)	Vernehmungsfrage ff) des Abgeordneten Daniel Wesener (GRÜNE)	30
C.	Ergebnis.....	30

A. Auftrag

Die Vorsitzende des 2. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode – Fördergeld – hat namens des Gremiums die Präsidentin des Abgeordnetenhauses um die Beauftragung des Wissenschaftlichen Parlamentsdiensts zum Zwecke der Erstellung einer rechtsgutachterlichen Stellungnahme in der Angelegenheit des Aussageverhaltens der Zeugin Wedl-Wilson in der 8. Sitzung des Ausschusses am 29. Mai 2026 gebeten. Konkret bittet der Untersuchungsausschuss um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Besteht vorliegend ein generelles Aussageverweigerungsrecht zugunsten der Zeugin?
2. Hat die Zeugin unter Berücksichtigung des Wortprotokolls der 8. Sitzung des Ausschusses am 29. Mai 2026 die Aussage auf die ihr gestellten Fragen rechtmäßig verweigert? Wie ist insbesondere die Nichtbeantwortung der unter B. I. 2. c) aa) bis ff) wiedergegebenen Fragen rechtlich zu bewerten?

Das Gutachten umfasst die Prüfung, ob und inwieweit der Zeugin ein gesetzliches Aussage- bzw. Auskunftsverweigerungsrecht zum Schutz vor Selbstbelastung zustand.

Nicht Gegenstand des Gutachtens ist die Frage, ob und inwieweit andere rechtliche Gründe einer Zeugnispflicht entgegenstanden.¹

B. Gutachten

I. Vorbemerkung/Sachverhalt

1. Untersuchungsausschuss und -gegenstand

Das Abgeordnetenhaus beschloss in seiner 77. Sitzung der 19. Wahlperiode am 18. Dezember 2025 die Einsetzung des Untersuchungsausschusses „Fördergeld“ nach Artikel 48 VvB.²

Gemäß Ziffer IV des Einsetzungsbeschlusses³ hat der Untersuchungsausschuss den folgenden Untersuchungsauftrag:

¹ Das betrifft z. B. den Beweisbeschluss und das Beweisthema, die Art der Durchführung der Vernehmung, die Zeugnistauglichkeit von Fragen etc., vgl. etwa OLG Brandenburg, Beschluss vom 28.03.2019 – 1 Ws 31/19 –, BeckRS 2019, 45476.

² Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), BRV 100-1, zuletzt geändert durch Art. 19. ÄndG vom 29.4.2026 (GVBl. S. 186).

*„Der Untersuchungsausschuss soll sich ein umfassendes und detailliertes Bild darüber verschaffen, wie die unter dem Haushaltstitel „Projekte gegen Antisemitismus und zur Förderung des interreligiösen Dialogs“, Kapitel 0850, Titel 68406, Teilansatz 8 (Zuschüsse an soziale und ähnliche Einrichtungen) in den Haushaltsplan 2024/2025 eingestellten Fördermittel, insbesondere die Fördermittel für „Projekte von besonderer politischer Bedeutung“, verwendet wurden. Untersucht werden soll, welche Projekte gefördert wurden, nach welchen Maßgaben im Einzelfall über die Vergabe der Fördergelder entschieden wurde und ob dabei die rechtlichen Vorgaben, insbesondere der LHO und der Ausführungsvorschriften zur LHO, eingehalten wurden. Weiter soll untersucht werden, welche Personen innerhalb der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt die Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel getroffen haben und inwieweit die politische Leitung der Behörde, d. h. der ehemalige Kultursenator Joe Chialo, die aktuelle Kultursenatorin Sarah Wedl Wilson und der Staatssekretär für kulturellen Zusammenhalt, Oliver Friederici, in diese Entscheidungen eingebunden war. Schließlich soll untersucht werden, inwiefern Personen außerhalb der Behörde Einfluss auf die Förderentscheidung genommen haben. Das betrifft insbesondere die Mitglieder des Abgeordnetenhauses sowie sonstige politische Mandats- und Funktionsträger*innen im Land Berlin. Der Untersuchungszeitraum beginnt mit dem 1. Januar 2024 und endet mit dem Beschluss des Abgeordnetenhauses über die Einsetzung des Untersuchungsausschusses.“*

Gemäß Ziffer V des Einsetzungsbeschlusses soll der Untersuchungsausschuss insbesondere folgende Sachverhalte prüfen:

„1. Entscheidungsfindung und Auswahl der „Projekte von besonderer politischer Bedeutung“

- a) *Wie kam es zu der Entscheidung, im Haushalt des Landes Berlin für das Jahr 2025 unter dem Haushaltstitel „Projekte gegen Antisemitismus und zur Förderung des interreligiösen Dialogs“, Kapitel 0850, Titel 68406, Teilansatz 8 Fördermittel für „Projekte von besonderer politischer Bedeutung“ i. H. v. 3,4 Mio. € bereitzustellen? Welche Personen innerhalb und außerhalb der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt waren an dieser Entscheidung beteiligt? Warum war es vor der Entscheidung nicht möglich, die im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2024/25 für „Projekte gegen Antisemitismus und zur Förderung des interreligiösen Dialogs“ zur Verfügung stehenden Mittel trotz des bestehenden Bedarfs vollumfänglich zu verausgaben? Wo konkret lagen hier die Schwierigkeiten?*
- b) *Welche Projekte wurden von der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als „Projekte von besonderer politischer Bedeutung“ gefördert?*

³ Beschluss Nr. 2025/77/28 A Drucksache 19/2841.

- c) *Welche Voraussetzungen galten für die Förderung von „Projekten gegen Antisemitismus und zur Förderung des interreligiösen Dialogs“? Wie gestaltete sich das entsprechende Bewerbungsverfahren? Welche Unterstützung wurde den Bewerbern im Rahmen des Verfahrens gewährt?*
- d) *Wie erfolgte die Auswahl der Projekte? Welche Förderziele und Fördersystematik lagen der Auswahl und dem weiteren Verfahren zugrunde? Gab es eine Förderrichtlinie und wurden andere formelle Anforderungen eingehalten? Falls nein, weshalb? In welchen Fällen werden üblicherweise in Auswahlentscheidungen Fachjürs eingebunden? Wie und auf wessen Vorschlag werden solche Jürs besetzt? Nach welchen Kriterien erfolgen diese Besetzungsentscheidungen? Wie wird bei der Jürarbeit parteipolitische Neutralität sichergestellt? In welchen Fällen können Auswahlentscheidungen auch ohne die Beteiligung von Fachjürs getroffen werden? Wie kam es zur Einsetzung der Fach-Jür für den sog. „Aktionsfonds“? Wie erfolgte die Auswahl und Einsetzung der Fach-Jür für den „Aktionsfonds“? Welche Personen inner- und außerhalb der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt waren daran beteiligt? Wie wurde von Seiten der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt mit den Ergebnissen des jürierten Verfahrens umgegangen? Wurden Projekte, welche die Fach-Jür als nicht förderfähig abgelehnt hat, von der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt auf anderem Weg gefördert?*
- e) *Wie erfolgte die eigentliche Antragsstellung der letztlich geförderten Projekte? Auf welchem Wege haben die Anträge die Senatsverwaltung erreicht?*
- f) *Wie erfolgte die formale, fachliche und inhaltliche Prüfung der Anträge und Antragsstellenden? Wurde eine Prüfung der Anträge nach den rechtlichen Vorgaben u. a. der LHO und der Ausführungsvorschriften dazu vorgenommen? Wenn eine Prüfung vorgenommen wurde: Was hat die Prüfung der rechtlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Anforderungen für eine öffentliche Förderung ergeben?*
- g) *Wurde bei der Förderung einiger „Projekte von besonderer politischer Bedeutung“ auf einen Eigenanteil verzichtet? Wenn ja, warum?*
- h) *Welche Personen waren an der Auswahl der „Projekte von besonderer politischer Bedeutung“, der Bearbeitung und der Entscheidung über die Förderanträge in welcher Weise beteiligt? Welche Rolle kam dabei der Hausleitung der Senatsverwaltung sowie Mandats und Funktionsträger*innen im Land Berlin, insbesondere Mitgliedern des Abgeordnetenhauses zu?*

- i) *Welche Vermerke, Leitungsvorlagen und sonstigen formalen Vorgänge wurden durch die zuständige Fachabteilung der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bei der Vergabe erstellt? Wie ist die politische Leitung der Senatsverwaltung damit verfahren? Welche Kommunikation hat innerhalb der politischen Leitung der Senatsverwaltung und ihres Leitungsstabs zu der Vergabe stattgefunden?*
- j) *Welche Kommunikation betreffend die Entscheidung über die Förderanträge hat von Seiten der Senatsverwaltung mit Mandats- und Funktionsträger*innen im Land Berlin, insbesondere Mitgliedern des Abgeordnetenhauses, zu den Förderentscheidungen betreffend die „Projekte von besonderer politischer Bedeutung“ stattgefunden? Wie sind sowohl die Verwaltung als auch ihre politische Leitung mit Aussagen der Mandats- und Funktionsträger*innen in diesem Zusammenhang umgegangen?*
- k) *Welche Kommunikation hat von Seiten der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt mit den Antragsstellenden bzw. Projektträgern zu der Vergabe stattgefunden?*
- l) *Sind die bewilligten Mittel von den Antragsstellenden im Sinne des geförderten Zwecks genutzt worden?*

2. Ordnungsgemäße Vergabe der „Projekte von besonderer politischer Bedeutung“

- a) *Was ist bezogen auf Haushaltsplan 2024/25, Kapitel 0850, Titel 68406, Teilansatz 8, unter einem „Projekt von besonderer politischer Bedeutung“ zu verstehen?*
- b) *Inwieweit entsprachen die Förderentscheidungen den haushaltsrechtlichen Vorgaben der LHO, insbesondere §§ 7 und 23 LHO?*
- c) *Inwieweit entsprachen die Förderentscheidungen den Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO, hier vor allem den Ziffern 1.2 Ordnungsgemäße Geschäftsführung, 3.1 Antragsvoraussetzung, 3.3.3. Finanzierungsart und 3.3.4. Sicherung Gesamtfinanzierung?*
- d) *Inwieweit hat die Senatsverwaltung bei den getroffenen Förderentscheidungen ermessensfehlerhaft gehandelt, etwa weil sie sich bei der Entscheidung von sachfremden Gründen hat leiten lassen?*

3. Sonstige Untersuchungsgegenstände und Fragen

- a) *Welche sonstige Kommunikation hat mit Mandats- und Funktionsträger*innen im Land Berlin zu der Vergabe der sonstigen Fördergelder nach dem Haushaltsplan 2024/25, Kapitel 0850, Titel 68406, Teilansatz 8 (Zuschüsse an soziale und ähnliche Einrichtungen) stattgefunden, bei denen ein direkter oder indirekter Bezug zu den „Projekten von besonderer politischer Bedeutung“ gegeben ist? Inwiefern standen alle geförderten Projekte im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Antisemitismus? Wurden auch Projekte beantragt und/oder gefördert, die unmittelbar oder mittelbar antisemitische Strukturen, Narrative oder Sichtweisen gefördert oder relativiert haben? Wie erfolgte eine fachliche, inhaltliche und rechtliche Prüfung?*
- b) *Welche Kommunikation hat von Seiten der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt mit der Leitung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zu der Vergabe der vorbenannten Fördermittel stattgefunden? Wie hat die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bei der Mittelvergabe die Neutralität gewahrt, haben Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zugleich über die Vergabe von Fördermitteln für Projekte entschieden, in denen sie selbst Mitglied, Vorstandsmitglied oder in sonstiger hervorgehobener Funktion tätig waren oder sind? Ist es hierbei zu vergaberechtlichen oder beamtenrechtlichen bzw. disziplinarrechtlichen Verstößen gekommen?*
- c) *Waren oder sind Mandats- und Funktionsträger*innen im Land Berlin, zum Beispiel Mitglieder des Abgeordnetenhauses, in vom Senat von Berlin geförderten Vereinen oder Organisationen Vorstandsmitglieder oder in sonstigen hervorgehobenen Funktionen tätig und hatten oder haben diese Funktionen Einfluss auf Förderentscheidungen, Priorisierungen, Verfahrensgestaltungen oder Förderrichtlinien?*
- d) *Waren oder sind Mitglieder von Juries in von einer Senatsverwaltung des Landes Berlin geförderten Vereinen oder Organisationen Vorstandsmitglieder oder in sonstigen hervorgehobenen Funktionen tätig? Wie erfolgte die Jury-Berufung, wurden die Tätigkeiten im Vorfeld transparent gemacht? Welche Kontroll- und Präventionsmechanismen sind vorgesehen, wurden berücksichtigt oder fehlten?“*

2. Vernehmung der Zeugin im Untersuchungsausschuss

- a) Vorbereitung und Hintergrund

In seiner 6. Sitzung am 17. April 2026 beschloss der Untersuchungsausschuss, die Kultursektorin a. D. als Zeugin zu vernehmen.

Die Zeugin war vom 22. Mai 2025 bis zum 24. April 2026 Berliner Senatorin für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Zuvor war sie von 2023 bis 2025 Staatssekretärin dieser Senatsverwaltung. Laut eines Berichts des Rechnungshofs von Berlin vom 14. April 2026 unterzeichnete die Zeugin in ihrem damaligen Amt als Kultursenatorin 13 Zuwendungsbescheide für Projekte von besonderer politischer Bedeutung, die allesamt im Zeitraum vom 27. Mai bis 3. Juli 2025 erlassen wurden.⁴ Aufgrund dieser 13 Bescheide wurden den Zuwendungen in Höhe von insgesamt rund 2,6 Millionen Euro bewilligt.⁵ Der Bericht des Rechnungshofs kommt zu dem Schluss, das Zuwendungsverfahren sei evident rechtswidrig gewesen. Die betreffenden Zuwendungsbescheide hätten auf dieser Grundlage nicht erlassen werden dürfen.⁶

Nach mittlerweile öffentlich verfügbaren Informationen ermittelt die Staatsanwaltschaft Berlin gegen die Zeugin wegen des Anfangsverdachts der (Haushalts-)Untreue in einem besonders schweren Fall.⁷ Über den konkreten Zeitpunkt der förmlichen Einleitung des Ermittlungsverfahrens gibt es hier derzeit keine belastbaren Erkenntnisse.

Eine Schriftliche Anfrage zu staatsanwaltlichen Ermittlungen beantwortete die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt am 24. April 2026 wie folgt:⁸

„Nach dem 23.02.2026 ist eine weitere Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Berlin eingegangen, die derzeit prüft, ob sich aus den Strafanzeigen ein Anfangsverdacht im Sinne von § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung ergibt, der die Einleitung von Ermittlungsverfahren zur Folge hätte. Vor diesem Hintergrund können keine weiteren Angaben zur Anzahl der Strafanzeigen und zu den hiervon betroffenen Personen gemacht werden. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.“

Mit Ladungsschreiben der Vorsitzenden vom 23. April 2026 lud der Untersuchungsausschuss die Kultursenatorin a. D. zu seiner 8. Sitzung am 29. Mai 2026 als Zeugin. Gemäß dem Ladungsschreiben sollte die Zeugin *„zu den Fragenkomplexen unter V. des Einsetzungsbeschlusses befragt werden.“* Der Einsetzungsbeschluss war als Anlage beigelegt. Das La-

⁴ Bericht des Rechnungshofs von Berlin nach § 88 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung an die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, das Abgeordnetenhaus von Berlin und den Senat von Berlin über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bei der Gewährung von Zuwendungen aus Kapitel 0850 Titel 68406 im Haushaltsjahr 2025 vom 14. April 2026 (im Folgenden „Bericht des Rechnungshofs“), S. 28 f.

⁵ Bericht des Rechnungshofs, S. 35.

⁶ Bericht des Rechnungshofs, S. 9.

⁷ <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/berlin-ex-kultursenatorin-sarah-wedl-wilson-droht-haftstrafe-wegen-foerdermittelvergabe-a-e7158144-5296-4426-9847-d67c6dc9fb91>;
<https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2026/07/staatsanwaltschaft-ermittlungen-sarah-wedl-wilson.html>;
<https://www.deutschlandfunk.de/staatsanwaltschaft-ermittelt-gegen-fruehere-berliner-kultursenatorin-wedl-wilson-100.html>; zuletzt abgerufen am 25.08.2026.

⁸ Abgeordnetenhaus von Berlin, Drucksache 19/25779, S. 2.

derungsschreiben enthielt auch Hinweise auf die Möglichkeit der Verhängung bzw. Beantragung von Ordnungsmitteln bei Nichterscheinen bzw. bei grundloser Zeugnisverweigerung sowie weitere rechtliche und informatorische Hinweise.

Mit Schreiben der Senatskanzlei vom 19. Mai 2026 erhielt der Untersuchungsausschuss die Aussagegenehmigung für die Zeugin als Zweitausfertigung zur Kenntnisnahme.

b) Formalia, Angaben zur Person und Eingangsstatement

Am 29. Mai 2026 fand die 8. Sitzung des Untersuchungsausschusses statt.⁹ Die Zeugin erschien mit Rechtsbeistand. Ihr wurde vor Aufruf ihrer Vernehmung eine separate schriftliche Zeugenbelehrung ausgehändigt, die sie noch vor der Vernehmung zur Kenntnis nahm und unterzeichnete.

Zu Beginn der Vernehmung machte die Zeugin Angaben zu ihrer Person. Die Vorsitzende Dr. Manuela Schmidt stellte fest, dass die Zeugin mit Ladungsschreiben vom 23. April 2026 über die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als Zeugin geladen worden sei. Die Zeugin gab an, dass ihr der Gegenstand der Vernehmung bekannt sei.

Die Ausschussvorsitzende belehrte die Zeugin über deren Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage und strafrechtlichen Folgen im Falle einer falschen Aussage. Den anwesenden Rechtsbeistand der Zeugin wies die Vorsitzende darauf hin, dass ihm im Untersuchungsausschuss kein eigenes Antrags- oder Rederecht zustehe, er seine Mandantin aber selbstverständlich jederzeit beraten könne, insbesondere bei Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit einzelner Fragen. Sollte sich der Bedarf einer rechtlichen Erörterung von Verfahrensfragen ergeben, könnte er seine Mandantin dabei vertreten.

Die Zeugin gab einleitend ein freiwilliges Eingangsstatement in allgemeiner Hinsicht zum Untersuchungsgegenstand und den Beweisthemen ab.¹⁰ Sie schloss ihre Ausführungen mit der Ankündigung sich auf anwaltlichen Rat hin zum Beweisthema nicht zu äußern. Sie machte *„vollumfänglich von meinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch, das die Strafprozessordnung in solchen Fällen gewährt.“*¹¹ Wie öffentlich bekannt sei, überschritten sich die Beweisthemen des Untersuchungsausschusses mit Strafanzeigen gegen mehrere Personen, u. a. auch gegen sie selbst.

⁹ Vgl. Wortprotokoll 2.UntA 19/8 vom 29. Mai 2026, S. 1 ff.

¹⁰ Wortprotokoll 2.UntA 19/8 vom 29. Mai 2026, S. 3 ff.

¹¹ Wortprotokoll 2.UntA 19/8 vom 29. Mai 2026, S. 5.

c) Befragung im Einzelnen

Die Ausschussvorsitzende leitete daraufhin in die Befragung über. Ob ein Auskunftsverweigerungsrecht bestehe, sei anhand der jeweiligen Einzelfrage zu bewerten.

Die Ausschussmitglieder stellten der Zeugin insbesondere die folgenden Fragen:

- aa) *„Ich würde noch mal fragen zu dem, was Sie vorhin in Ihren Ausführungen selbst gesagt haben, dass Sie in die Vorgänge um die Bewilligung der Mittel für die Projekte gegen Antisemitismus vor Ihrer Zeit als Senatorin nicht befasst worden sind, weil das im Bereich Gesellschaftlicher Zusammenhalt lief. Waren denn die Aktenvorlage oder die Vorgänge um diese Liste auch vorab schon Gegenstand von gemeinsamen Besprechungen mit dem Senator und dem Staatssekretär? Gab es mögliche Jour-fixe Runden, wo das schon Thema war mit dem damaligen Senator und dem damals zuständigen Staatssekretär?“¹²*
- bb) *„Sie haben ja in Ihrem Eingangsstatement selbst Ausführungen gemacht dazu, dass Sie die Projekte, die letztlich eine Förderung erhalten haben, für gut geeignet gehalten haben, und Sie haben als Beispiel die Nova-Ausstellung genannt. Können Sie noch mal darlegen, wie Sie denn zu dieser Einschätzung kommen, dass es sich um gute, notwendige Projekte gehandelt hat, über das hinaus, was Sie uns bereits in Ihrem Eingangsstatement schon gesagt haben?“¹³*
- cc) *„Es gibt aber mindestens zwei Aussagen von Ihnen heute, die ich nicht nachvollziehen kann. Die erste dieser Aussagen ist, dass Sie gesagt haben, dass die Förderung – Zitat – „retrospektiv betrachtet“ kritikwürdig gewesen sei. – Zitat Ende. – Ich würde Sie schon gerne fragen, weil Sie das ja auch sicherlich so bewusst formuliert haben: Wie kommen Sie auf „retrospektiv“? Wenn man sich die Aktenlage vergegenwärtigt, wenn man sich unsere bisherigen Zeugenbefragungen vergegenwärtigt, dann wird ja sehr deutlich, dass von Anfang an, eigentlich schon im Jahr 2025, erhebliche Bedenken, auch erhebliche Kritik der Verwaltung gegenüber ihrer Leitung formuliert worden ist. Das war selbstredend auch nach der Amtsübernahme durch Sie der Fall. Sie haben ebenfalls in dem Zusammenhang hier und heute gesagt, Sie hätten – Zitat – im Mai nichts gewusst. Da sind, wie gesagt, die Akten dergestalt, dass es doch viele Vermerke gibt, viele Unterlagen, und, wie gesagt, die wurden auch hier durch Zeuginnenaussagen flankiert, wo wir eigentlich davon ausgehen müssen, dass*

¹² Wortprotokoll 2.UntA 19/8 vom 29. Mai 2026, S. 7.

¹³ Wortprotokoll 2.UntA 19/8 vom 29. Mai 2026, S. 7.

Sie selbstredend zumindest von Problemen, um nicht zu sagen, erheblichen Problemen bei der Bescheidung dieser Projekte informiert waren. Deswegen meine Frage: Halten Sie wirklich daran fest, dass Sie erst retrospektiv – das war das von Ihnen gewählte Wort – über die Probleme und die Kritik an dieser Art der Förderung, an der evident rechtswidrigen Art der Förderung, erfahren haben?“¹⁴

- dd) *„Sie haben an vielen Stellen völlig zu Recht darauf hingewiesen, dass es auch politische Erwartungen und Wünsche an Sie gab. Das ist die zweite Stelle Ihrer heutigen Stellungnahme, die ich nicht nachvollziehen kann als Mitglied des Abgeordnetenhauses. Sie haben heute eingangs gesagt – ich zitiere –, „die Mehrheit des Abgeordnetenhauses“ hat diese Projekte gefordert. – Zitat Ende. – Da müsste ich zumindest darum bitten, dass Sie das belegen, denn ich kann Ihnen als Mitglied des Abgeordnetenhauses versichern, dass das Abgeordnetenhaus bis zu der Schriftlichen Anfrage von Frau Kahlefeld und mir von der Existenz dieser Projekte gar nichts wusste.*

Es gibt nicht eine einzige Abstimmung – in welchem Gremium auch immer, ob es ein Fachausschuss ist, ob es das Plenum ist –, wo – Zitat – „die Mehrheit des Abgeordnetenhauses“ von Ihnen die Umsetzung dieser Projekte gefordert hat. Im Gegenteil, die SPD beziehungsweise Zeugen haben uns versichert, dass sie vor der Presseveröffentlichung von dieser Liste und damit auch von diesen Projekten gar nichts wussten oder sie allenfalls aus Unterlagen des Hauptausschusses kannten, die aber auch keine Beschlussvorlagen waren, und wir haben auch Zeugen von der CDU Fraktion gehört, die hier gesagt haben: Wir als Abgeordnete waren hier gar nicht involviert. – Ich meine nicht Herrn Stettner und Herrn Goiny, denn das wäre nicht sonderlich glaubwürdig geworden, sondern ich meine den Kollegen Juhnke, der hier dargelegt hat, dass er als Mitglied der CDU-Fraktion lange Zeit überhaupt keine Kenntnisse von diesen Vorgängen hatte. Deswegen, und weil Sie es hier heute eingeführt haben, bitte legen Sie doch noch mal dar: Wie kommen Sie darauf, dass die Mehrheit des Abgeordnetenhauses diese Projekte gefordert hat?“¹⁵

- ee) *„Dann gibt es einen Sachverhalt, wo ich jetzt auch behaupten würde, Frau Senatorin – – Also das erscheint mir nicht relevant für welche strafrechtliche Dimension auch immer. Es ist eine Lücke, die wir in den Unterlagen haben; ich habe bereits darauf hingewiesen. Es gab ein Problem bei einer Beschei-*

¹⁴ Wortprotokoll 2.UntA 19/8 vom 29. Mai 2026, S. 8.

¹⁵ Wortprotokoll 2.UntA 19/8 vom 29. Mai 2026, S. 9.

dung im Zusammenhang mit Einnahmen, die aber bei einer Fehlbedarfsfinanzierung nicht als Einnahmen angegeben wurden, sondern als Spenden deklariert waren mit all den haushaltsrechtlichen Problemen, die damit zusammenhängen. Dieses Problem ist sehr kurzfristig aufgetaucht, und es wurde offenbar auch gelöst. Ob formal korrekt, weiß ich nicht, der Rechnungshof hat sich damit nicht befasst. Also das ist kein Vorwurf, der im Raum steht. Der Rechnungshof hat das nicht moniert. Wir wüssten nur gerne, wie es gelungen ist, dieses Problem zu beheben, und welche Rolle da Einzelne gespielt haben. Unter anderem hatten Sie in dieser Angelegenheit Kontakt mit Herrn Evers. Sie schreiben – das ist Band 5, der WhatsApp-Chat – in einer Nachricht an Herrn Goiny vom 03.06.:

„Ich frage gleich Stefan Evers, ob wir eine andere Lösung der Genehmigung haben. Sehe ihn und Dirk“

– das ist Dirk Stettner –

„jetzt gleich!“

Wissen Sie, was das Ergebnis dieses Gesprächs war oder überhaupt der Inhalt? Also, wie gesagt, es ging um die Lösung einer zuwendungsrechtlichen Frage. Es gibt an dieser Lösung keine Kritik, zumindest keine mir bekannte. Insofern dürfte Sie da eine Antwort auch nicht belasten.“¹⁶

- ff) *„Frau Senatorin a. D.! Ich habe nur eine einzige Frage. Ich möchte nicht den Eindruck vermitteln, den man aus den Akten gewinnen muss, dass hier Leute auf unerträgliche Art und Weise in Sie gedrungen sind. Das liegt mir fern. Ich möchte nur eines verstehen, und das ist auch für die juristische Bewertung Ihrer heutigen Aussageverweigerung wichtig. Sie haben, wie gesagt, in der Vergangenheit mehrfach im Plenum, im Ausschuss, aber auch gegenüber den Medien angegeben, dass Sie im Untersuchungsausschuss aussagen würden, und das sind vielfach Zeitpunkte gewesen, wo diese Strafanzeige, auf die Sie sich heute berufen, schon vorlag. Deswegen würde mich zumindest interessieren: Was hat sich seitdem verändert? Strafanzeige gab es schon damals. Sie haben damals gleichwohl gesagt: Ich werde aussagen. Heute sagen Sie mit Bezugnahme auf die Strafanzeige: Ich tue das nicht. Vielleicht können Sie mir das zumindest plausibilisieren.“¹⁷*

¹⁶ Wortprotokoll 2.UntA 19/8 vom 29. Mai 2026, S. 11.

¹⁷ Wortprotokoll 2.UntA 19/8 vom 29. Mai 2026, S. 17.

Die Zeugin berief sich in Bezug auf alle relevanten Einzelfragen auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht. Sie nahm im Laufe der Befragung nochmals ausdrücklich Bezug auf die Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nummer 19/25779. Gegen sie sei Strafanzeige wegen Haushaltsuntreue gemäß § 266 StGB erstattet worden.

Mitglieder des Untersuchungsausschusses erklärten wiederum, dass – zum Zeitpunkt der Vernehmung – keine Informationen über etwaige Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft bekannt seien.¹⁸

II. Rechtliche Würdigung

1. Zu Frage 1 (Prüfung eines generellen Verweigerungsrechts)

Aus Art. 48 Abs. 2 und 3 VvB ergibt sich eine grundsätzliche Auskunfts- und Zeugnispflicht für Personen, die als Zeugen vor einem Untersuchungsausschuss geladen sind.¹⁹ Ein geladener Zeuge ist nicht nur zum Erscheinen, sondern auch zur Aussage verpflichtet, sofern ihm kein Auskunfts- oder Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.²⁰

Der Zeugin könnte jedoch bei ihrer Vernehmung in der 8. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 29. Mai 2026 ein generelles Aussage- bzw. Auskunftsverweigerungsrecht zugestanden haben.

In Betracht kommen ein Recht auf Aussageverweigerung nach § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO²¹ analog (hierzu a) und ein Recht auf Auskunftsverweigerung nach § 24 Abs. 2 UntAG²² (hierzu b).

a) Recht auf Aussageverweigerung nach § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO analog

Der Zeugin könnte im Untersuchungsausschuss ein umfassendes Aussageverweigerungsrecht analog § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO zustehen.

¹⁸ Wortprotokoll 2.UntA 19/8 vom 29. Mai 2026, S. 8, 15.

¹⁹ Vgl. *Korbmacher*, in: Driebehaus, Verfassung von Berlin, 4. Auflage 2020, VvB Art. 48 Rn. 8.

²⁰ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.06.2009 – 2 BvE 3/07 –, NVwZ 2009, 1353 Rn. 114.

²¹ Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), FNA 312-2, zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 16 BMI-BürokratierückbauG vom 3.7.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 199).

²² Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin (Untersuchungsausschussgesetz - UntAG) vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 330), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 38).

Das Schweigerecht von Beschuldigten (§§ 136, 163a, 243 Abs. 4 StPO) gehört seit Langem zu den anerkannten Grundsätzen des Strafprozesses (*nemo tenetur se ipsum accusare*).²³ § 136 Abs. 1 StPO lautet:

„Bei Beginn der Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zu Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Er ist darauf hinzuweisen, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen. [...]“

Das umfassende Schweigerecht könnte den aufgrund strafrechtlicher Vorwürfe vom Untersuchungsgegenstand *Betroffenen* analog § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO zustehen.²⁴ Diese Frage wurde von der Rechtsprechung bereits aufgeworfen.²⁵ Soweit ersichtlich, wurde sie aber bislang nicht entschieden.²⁶ In der Literatur ist die Frage umstritten.²⁷

Zwar enthält das UntAG keine Regelungen über die Rechtsstellung eines von dem Untersuchungsverfahren nachteilig Betroffenen. Denn das Verfahren ist auf Sachverhaltsfeststellung gerichtet und nicht auf Schuldzuweisung oder gar Verurteilung eines Beschuldigten. Gleichwohl kann ein festgestellter Sachverhalt einen Betroffenen moralisch und/oder rechtlich belasten – gegebenenfalls als nicht beabsichtigte Nebenfolge. Auch ohne ausdrückliche Verfahrensregelung steht daher dem Betroffenen ein Mindestanspruch auf faire Behandlung zu, der sich aus dem Grundrecht der Menschenwürde herleitet.²⁸ Daher dürfte die analoge Anwendung von § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO zugunsten Betroffener in Untersuchungsausschüssen des Abgeordnetenhauses von Berlin nicht von vornherein offensichtlich ausscheiden.

Fraglich ist jedoch, ob die Voraussetzungen einer Analogie vorliegen. Dazu müsste das Gesetz eine planwidrige Regelungslücke enthalten. Die Lücke muss sich aus dem unbeabsichtigten Abweichen des Gesetzgebers von seinem dem konkreten Gesetzgebungsverfahren zugrunde liegenden Regelungsplan ergeben. Darüber hinaus muss der zu beurteilende Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht so weit mit dem vom Gesetzgeber geregelten Tatbestand ver-

²³ Statt vieler BVerfG, Beschluss vom 13.01.1981 – 1 BvR 116/77 –, NJW 1981, 1431 (1431).

²⁴ Vgl. Peters, Untersuchungsausschussrecht, 2. Auflage 2020, 9. Kapitel Rn. 382.

²⁵ Z. B. LG Berlin, Beschluss vom 14.09.2000 – 503 Qs 58/00 –, BeckRS 2000, 16204.

²⁶ Vgl. Peters, Untersuchungsausschussrecht, 2. Auflage 2020, 9. Kapitel Rn. 383; unklar OVG Münster, Beschluss vom 02.09.1986 – 15 B 1849/86 –, NVwZ 1987, 606.

²⁷ Dafür etwa Peters, StraFo 2009, 96 (100 f.); Quaas/Zuck, NJW 1988, 1873 (1877); dagegen etwa Peters, Untersuchungsausschussrecht, 2. Auflage 2020, 9. Kapitel Rn. 382 ff.; Glauben, in: Glauben/Brockner, PUAG, 2011, § 22 Rn. 18 f.; Wiefelspütz, Das Untersuchungsausschussgesetz, 1. Auflage 2000, S. 254 („in der Regel“); Pabel, NJW 2000, 788 (790); wohl auch Schröder, NJW 2000, 1455; Darstellung des Streitstands bei Peters, Untersuchungsausschussrecht, 2. Auflage 2020, 9. Kapitel Rn. 382 ff.

²⁸ Lemmer, in: Pfennig/Neumann, Verfassung von Berlin, 3. Auflage 2000, VvB Art. 48 Rn. 7, unter Bezugnahme auf Wohlers, NVwZ 1994, 40.

gleichbar sein, dass anzunehmen ist, der Gesetzgeber wäre bei einer Interessenabwägung, bei der er sich von den gleichen Grundsätzen hätte leiten lassen wie beim Erlass der herangezogenen Norm, zum gleichen Abwägungsergebnis gekommen.²⁹

Für eine planwidrige Regelungslücke könnte sprechen, dass das UntAG seinem Wortlaut nach kein generelles Aussageverweigerungsrecht garantiert. Ein konsistenter Schutz könnte jedoch einen Gleichlauf der Grenzen des staatlichen Untersuchungsrechts im Ausschuss und parallelen strafprozessualen Verfahren erfordern. Als Argument für eine generelle Aussagefreiheit von Betroffenen im Untersuchungsausschuss wird vor allem ein vergleichbarer Interessenkonflikt zwischen Wahrheitspflicht und Selbstverteidigungsrecht angeführt.³⁰ Das Auskunftsverweigerungsrecht der Zeugin bzw. des Zeugen sei nicht ausreichend. Es handele sich um ein Minus gegenüber dem generellen Schweigerecht von Beschuldigten.³¹

Andererseits regelt das UntAG an zahlreichen Stellen ausdrücklich die Anwendbarkeit von Vorschriften der StPO. Dies auch durchaus detailliert und abgestuft: Zum Teil gelten einzelne Sätze oder Absätze aus Vorschriften der StPO.³² § 136 bzw. § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO gehört nicht zu den explizit anwendbaren Vorschriften. Darin sind konkrete Beschuldigtenrechte im Strafprozess geregelt, der auf die Prüfung der Verantwortlichkeit bestimmter Personen ausgerichtet ist. Das Untersuchungsverfahren dient anderen Zielen als das Strafverfahren. Im Strafprozess wird die Verwirklichung eines bestimmten fest umrissenen Tatbestandes im Hinblick auf die individuelle Schuld einer Person geprüft. Im Untersuchungsausschuss geht es um die Aufklärung eines Sachverhalts zu politischen Zwecken, vor allem um die Wahrnehmung der Kontrollfunktion des Parlaments.³³ Die Betroffenenposition entspricht daher nicht der Beschuldigtenposition im Strafverfahren.³⁴ Zwar können Betroffene in Untersuchungsausschüssen aufgrund der Publizität Nachteile erleiden. Eine drohende strafrechtliche Verurteilung hat indes eine belastendere Qualität im Vergleich zu politischen Bewertungen und Beurteilung in einem Untersuchungsausschuss³⁵ Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zu § 55 StPO³⁶ und vergleichbaren Zeugenschutzvorschriften bietet das Auskunftsverweigerungsrecht auch einen angemessenen Schutz.³⁷

²⁹ Ständige Rechtsprechung, jüngst BGH, Urteil vom 23.07.2026 – III ZR 9/26 – BeckRS 2026, 18637 Rn. 17.

³⁰ Peters, StraFo 2009, 96 (100); Quaas/Zuck, NJW 1988, 1873 (1877), m. w. N.

³¹ Peters, StraFo 2009, 96 (101).

³² Vgl. z. B. §§ 23 Abs. 1 Satz 2, 28 Abs. 3 UntAG,

³³ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.06.2009 – 2 BvE 3/07 –, NVwZ 2009, 1353 Rn. 111.

³⁴ Pabel, NJW 2000, 788 (790).

³⁵ Wiefelspütz, Das Untersuchungsausschussgesetz, 1. Auflage 2000, S. 254.

³⁶ § 55 Abs. 1 StPO lautet: „Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.“

³⁷ Peters, Untersuchungsausschussrecht, 2. Auflage 2020, 9. Kapitel Rn. 384.

Die Voraussetzungen für eine Analogie dürften daher nicht vorliegen.³⁸ Die besseren Argumente sprechen gegen eine entsprechende Anwendung von § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO zugunsten Betroffener unter dem Berliner UntAG.

Der Zeugin stand daher kein generelles Aussageverweigerungsrecht als Betroffene im Untersuchungsausschuss zu.

b) Recht auf Auskunftsverweigerung gemäß § 24 Abs. 2 UntAG

Der Zeugin könnte ein Auskunftsverweigerungsrecht zum Schutz vor Selbstbelastung nach § 24 Abs. 2 UntAG zugestanden haben.

aa) Prüfungsmaßstab/„Mosaiktheorie“

§ 24 Abs. 2 UntAG lautet:

„Zeugen können die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung ihnen oder Personen, die im Sinne des § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung ihre Angehörigen sind, die Gefahr zuziehen würde, einer Untersuchung nach einem gesetzlich geordneten Verfahren ausgesetzt zu werden.“

Nach § 24 Abs. 4 UntAG sind die Tatsachen, auf die einzelne Zeugen die Verweigerung ihres Zeugnisses stützen, auf Verlangen glaubhaft zu machen.

Sofern es sich um die Gefahr eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens handelt, muss die Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit drohen, die vor der Vernehmung begangen wurde und nicht erst durch die Aussage verübt wird.³⁹

Nach gefestigter Rechtsprechung zu Schweigerechten zum Schutz vor Selbstbelastung darf ein Zeuge die Auskunft verweigern, wenn eine Ermittlungsbehörde einer wahrheitsgemäßen Aussage des Zeugen Tatsachen entnehmen könnte, die sie zur Einleitung eines Ermittlungs-

³⁸ Der von Wiefelspütz thematisierte Sonderfall dürfte hier von vornherein nicht einschlägig sein. Gegenstand des Untersuchungsausschusses „Fördergeld“ sind nicht direkt strafrechtliche Verfehlungen der Kultursenatorin a. D. Potenziell strafrechtlich relevantes Handeln bzw. Unterlassen der Zeugin sind ein Ausschnitt des Untersuchungsgegenstands, jedoch nicht dessen alleiniger Kern. Vgl. Wiefelspütz, Das Untersuchungsausschussgesetz, 1. Auflage 2000, S. 254.

³⁹ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.11.1984 – 2 BvR 1409/84 – NStZ 1985, 277; BGH, Urteil vom 15.12.2005 – 3 StR 281/04 –, NJW 2006, 785 Rn. 10; Beschluss vom 22.03.2012 – 1 StR 359/11 –, NStZ 2013, 238 (239); Stuckenberg, in: Waldhoff/Gärditz, PUAG (Untersuchungsausschussgesetz), 1. Auflage 2015, PUAG § 22 Rn. 46, unter Bezugnahme auf die zuvor angeführte Rechtsprechung.

verfahrens nach § 152 StPO veranlassen oder die zur Aufrechterhaltung oder Verstärkung eines Tatverdachts führen könnte. Hierfür genügt es bereits, wenn der Zeuge bestimmte Tatsachen angeben müsste, die geeignet sind, lediglich mittelbar den Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit des Zeugen zu begründen oder zu verstärken. So kann es im Einzelfall selbst dann liegen, wenn die wahrheitsgemäße Beantwortung einer Frage zwar allein eine Strafverfolgung nicht auslösen, jedoch als „Teilstück in einem mosaikartigen Beweisgebäude“ zu einer Belastung des Zeugen oder eines Angehörigen beitragen könnte.⁴⁰ Die Möglichkeit, dass sich eine Aussage im Strafverfahren auch nur im Strafmaß ungünstig auswirken könnte, ist bereits ausreichend.⁴¹

Für die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung muss es allerdings konkrete tatsächliche Anhaltspunkte geben. Bloße Vermutungen oder rein denktheoretische Möglichkeiten reichen nicht aus.⁴² Maßgeblich für die Frage, ob eine Verfolgungsgefahr besteht, sind immer die Umstände des Einzelfalls.⁴³ Die Möglichkeit einer Bejahung oder Verneinung der an den Zeugen gerichteten Frage muss dabei in gleicher Weise in Betracht gezogen werden. Bringt auch nur eine dieser Möglichkeiten den Zeugen in die Gefahr der Strafverfolgung, ist die Auskunftsverweigerung regelmäßig gerechtfertigt.⁴⁴

Selbst wenn eine Verfolgungsgefahr angenommen wird, darf der Zeuge grundsätzlich nur die Auskunft auf einzelne Fragen verweigern. Ausnahmsweise ist er zu einer umfassenden Verweigerung befugt, wenn die gesamte in Betracht kommende Aussage mit einem möglicherweise strafbaren Verhalten in so engem Zusammenhang steht, dass im Umfang des vorgesehenen Vernehmungsgegenstands nichts übrig bleibt, wozu er gefahrlos der Wahrheit gemäß aussagen könnte.⁴⁵ Im Ergebnis kann das Auskunftsverweigerungsrecht ggf. also einem umfassenden Zeugnisverweigerungsrecht gleichkommen.⁴⁶

⁴⁰ BVerfG, Beschluss vom 21.04.2010 – 2 BvR 504/08, 2 BvR 1193/08 –, BeckRS 2010, 49081; Beschluss vom 06.02.2002 – 2 BvR 1249/01 –, NJW 2002, 1411 (1412); BGH, Beschluss vom 26.05.2026 – StB 38/26 –, BeckRS 2026, 13521 Rn. 11; Beschluss vom 21.08.2024 – StB 39/24 –, NStZ-RR 2024, 352 (353); Beschluss vom 18.12.2012 – StB 16/12 –, NStZ 2013, 241 (241 f.); Beschluss vom 04.03.2010 – StB 46/09 –, NStZ-RR 2010, 246 (247); Beschluss vom 13.11.1998 – StB 12–98 –, NJW 1999, 1413 (1413); speziell zum Untersuchungsausschussrecht OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.08.2020 – ErmRiGs 49/20 –, BeckRS 2020, 20199 Rn. 8 f.; Beschluss vom 15.01.2010 – 4 OGs 1/09 –, BeckRS 2010, 1412; OVG Münster, Urteil vom 24.03.1998 – 5 A 216-95 –, NJW 1999, 80 (80).

⁴¹ OLG Celle, Beschluss vom 11.01.2016 – 13 W 58/15 –, BeckRS 2016, 02736 Rn. 16.

⁴² BVerfG, Beschluss vom 21.04.2010 – 2 BvR 504/08, 2 BvR 1193/08 –, BeckRS 2010, 49081; ähnlich Beschluss vom 06.02.2002 – 2 BvR 1249/01 –, NJW 2002, 1411 (1412); BGH, Beschluss vom 26.05.2026 – StB 38/26 –, BeckRS 2026, 13521 Rn. 11; Beschluss vom 21.08.2024 – StB 39/24 –, NStZ-RR 2024, 352 (353); Beschluss vom 18.12.2012 – StB 16/12 –, NStZ 2013, 241 (241 f.); Beschluss vom 04.03.2010 – StB 46/09 –, NStZ-RR 2010, 246 (247); speziell zum Untersuchungsausschussrecht OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.08.2020 – ErmRiGs 49/20 –, BeckRS 2020, 20199 Rn. 8; Beschluss vom 15.01.2010 – 4 OGs 1/09 –, BeckRS 2010, 1412; OVG Münster, Urteil vom 24.03.1998 – 5 A 216-95 –, NJW 1999, 80 (80).

⁴³ BVerfG, Beschluss vom 21.04.2010 – 2 BvR 504/08, 2 BvR 1193/08 –, BeckRS 2010, 49081; BGH, Beschluss vom 26.05.2026 – StB 38/26 –, BeckRS 2026, 13521 Rn. 11.

⁴⁴ BGH, Beschluss vom 13.11.1998 – StB 12–98 –, NJW 1999, 1413 (1413).

⁴⁵ BVerfG, Beschluss vom 21.04.2010 – 2 BvR 504/08, 2 BvR 1193/08 –, BeckRS 2010, 49081; BGH, Beschluss vom 26.05.2026 – StB 38/26 –, BeckRS 2026, 13521 Rn. 12; Beschluss vom 21.08.2024 – StB 39/24

Das Bundesverfassungsgericht betont jedoch in Bezug auf § 55 Abs. 1 StPO, dass es sich nicht um ein generelles Aussageverweigerungs-, sondern um ein auf einzelne Fragen beschränktes Auskunftsverweigerungsrecht handelt.⁴⁷ Es gibt dem Zeugen die situative Befugnis, einzelne Fragen nicht zu beantworten. Es ist zwar möglich, dass der Zeuge schon vor seinem Bericht allein anhand des ihm mitgeteilten Beweisthemas die Gefahr einer Selbstbelastung erkennen und die Auskunft über einzelne Tatsachen, Sachverhaltskomplexe oder in Gänze verweigern kann. Vom letzteren Fall abgesehen, wird der Zeuge jedoch erst im Einzelfall je nach dem Inhalt an ihn gestellter Fragen entscheiden können, ob er sich durch deren Beantwortung der Gefahr eigener strafrechtlicher Verfolgung aussetzt. Es ist ihm daher grundsätzlich nicht möglich, *ex ante* ein etwaiges Eingreifen des Auskunftsverweigerungsrechts zu prognostizieren.

Fraglich ist zunächst, ob sich ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht aus dem Umstand ergibt, dass gegen eine Zeugin bzw. einen Zeugen ein Ermittlungsverfahren geführt wird.

*Peters*⁴⁸ bezeichnet ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht als „*selbstverständlich, wenn die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren eingeleitet hat.*“

Ähnlich *Glauben*⁴⁹:

„In der parlamentarischen Praxis dürfte es aus rechtsstaatlichen Gründen allerdings angezeigt sein, einem Zeugen ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht zuzubilligen, wenn gegen ihn oder einen Angehörigen i. S. des § 52 Abs. 1 StPO ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren läuft. Denn in diesem Verfahren hätte er das Recht zu schweigen. Dieses Schweigerecht wäre jedoch praktisch bedeutungslos, wenn er im Untersuchungsverfahren dem Zeugniszwang ausgesetzt wäre oder durch sein partielles Schweigen Anhaltspunkte etwa für straf- oder disziplinarrechtliche Ermittlungen geben würde. Daher folgt ein mögliches umfassendes Schweigerecht einer in diesem Sinne materiell betroffenen Auskunftsperson nicht aus einer entsprechenden Anwendung von § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO, sondern unmittelbar aus dem Nemo-tenetur-Prinzip.“

–, NStZ-RR 2024, 352 (353); Beschluss vom 04.03.2010 – StB 46/09 –, NStZ-RR 2010, 246 (247); Beschluss vom 11.06.2002 – 2 StE 7/01 – 6 StB 12/02 –, NStZ 2002, 607 (607); OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.08.2020 – ErmRiGs 49/20 –, BeckRS 2020, 20199 Rn. 6 f.; Beschluss vom 15.01.2010 – 4 OGs 1/09 –, BeckRS 2010, 1412; OVG Münster, Urteil vom 24.03.1998 – 5 A 216-95 –, NJW 1999, 80 (80).

⁴⁶ So zum Untersuchungsausschussrecht etwa OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.01.2010 – 4 OGs 1/09 –, BeckRS 2010, 1412; OVG Münster, Urteil vom 24.03.1998 – 5 A 216-95 –, NJW 1999, 80 (80).

⁴⁷ Hierzu und zum Folgenden BVerfG, Beschluss vom 10.03.2010 – 2 BvR 941/09 –, BeckRS 2010, 47961.

⁴⁸ *Peters*, Untersuchungsausschussrecht, 2. Auflage 2020, 16. Kapitel Rn. 880.

⁴⁹ *Glauben*, in: *Glauben/Brockner*, PUAG, 2011, § 22 Rn. 19 m. w. N.

Die dargestellte Auffassung⁵⁰ knüpft jeweils an konkrete Rechtsprechung an. Unter Berücksichtigung von Beweisthemen bzw. Beweisbehauptungen kann sich die Gefahr einer Strafverfolgung mit der Folge eines umfassenden Auskunftsverweigerungsrecht bereits aus einem anhängigen Ermittlungsverfahren ergeben.⁵¹ Das LG Berlin führte in einer Entscheidung zum Parteispenden-Untersuchungsausschuss im Bundestag aus:⁵²

„[...] Zwar gestattet § 55 StPO grundsätzlich nur, die Beantwortung einzelner Fragen zu verweigern. Dieses Recht kann sich aber im Einzelfall zu einem umfassenden Zeugnisverweigerungsrecht ausweiten. Dies ist vorliegend der Fall. Denn die gesamte in Betracht kommende Aussage des Antragsgegners steht mit seinem – möglicherweise – strafbaren Verhalten in so engem Zusammenhang, daß innerhalb des dem Untersuchungsausschuß erteilten Auftrags nichts übrig bleibt, was er ohne die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung bezeugen könnte (vgl. BGHSt 10, 104 [105]). [...]

Diese Voraussetzung sieht die Kammer als erfüllt an, denn gegen den Antragsgegner wird bereits bei der Staatsanwaltschaft Bonn ein Ermittlungsverfahren wegen Beihilfe zur Untreue geführt. [...]

Fragen, die die von dem Ermittlungsverfahren erfaßten Lebenssachverhalte betreffen, müssen nicht beantwortet werden, denn dadurch würde der Antragsgegner zum Beweismittel gegen sich selbst. [...]“

Entscheidend ist in solchen Fällen eine Betrachtung des konkreten Untersuchungsgegenstands und Beweisthemas im Ausschuss im Vergleich zu dem Lebenssachverhalt, der Gegenstand des Ermittlungsverfahrens ist.⁵³ Das OLG Saarbrücken hat z. B. in Bezug auf die zivilprozessuale Parallelvorschrift des § 384 Nr. 2 ZPO⁵⁴ ausgeführt:⁵⁵

⁵⁰ Ähnlich auch *Stuckenberg*, in: Waldhoff/Gärditz, PUAG (Untersuchungsausschussgesetz), 1. Auflage 2015, PUAG § 22 Rn. 51; kritisch *Schneider*, NJW 2000, 3332 (3333), der befürchtet, ein Großteil der Ausschussarbeit könne praktisch lahmgelegt werden, z. B. durch ein Ermittlungsverfahren nach anonymer Selbstanzeige (vgl. auch *Schneider*, NJW 2001, 2604 [2607]). Laut *Schwerdtfeger/Kroner* (in: *Hilf/Kämpfer/Schwerdtfeger*, PUAG, 1. Auflage 2023, Einleitung Rn. 18) hat sich diese Sorge jedoch nicht bestätigt.

⁵¹ Vgl. etwa OLG Braunschweig Zwischenurteil vom 19.12.2023 – 3 Kap 1/16 –, NJOZ 2024, 339 Rn. 25; OLG Saarbrücken, Beschluss vom 22.04.2014 – 4 W 3-14 –, BeckRS 2014, 12734; OLG Celle, Urteil vom 14.06.2010 – 8 U 21/09 –, BeckRS 2011, 11657; KG, Beschluss vom 30.10.2008 – 4 Ws 104/08 – NStZ-RR 2010, 16; hierauf konkret Bezug nehmend auch *Schmitt*, in: *Schmitt/Köhler*, StPO, 69. Auflage 2026, StPO § 55 Rn. 3; *Stuckenberg*, in: Waldhoff/Gärditz, PUAG (Untersuchungsausschussgesetz), 1. Auflage 2015, PUAG § 22 Rn. 51.

⁵² LG Berlin, Beschluss vom 14.09.2000 – 503 Qs 58/00 – BeckRS 2000, 16204; vgl. dazu auch *Peters*, Untersuchungsausschussrecht, 2. Auflage 2020, 16. Kapitel Rn. 880.

⁵³ Vgl. OLG Saarbrücken, Beschluss vom 22.04.2014 – 4 W 3-14 –, BeckRS 2014, 12734.

⁵⁴ Zivilprozessordnung (ZPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), FNA 310-4, zuletzt geändert durch Art. 1, 2 und 3 G zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung vom 20.5.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152). § 384 Nr. 2 ZPO lautet: „*Das Zeugnis*

„[...] Die Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat muss aus den Angaben zum Beweisthema herrühren [...]. Die reine Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörde reicht aus, um ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 384 Nr. 2 ZPO zu begründen, sofern die Gefahr einer Strafverfolgung nicht - etwa aufgrund des Doppelverfolgungsverbots - ausgeschlossen ist. Es kommt insbesondere nicht darauf an, auf welche Weise das Ermittlungsverfahren voraussichtlich nach der Durchführung von Ermittlungen abgeschlossen werden wird [...]. Diese den Gegenstand des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens betreffenden Gesichtspunkte werden auch von allen drei vorliegend streitgegenständlichen Beweisfragen betroffen: [...]“

Die Annahme umfassender Auskunftsverweigerungsrechte wegen strafrechtlicher Ermittlungen ist auch in der Praxis von Untersuchungsausschüssen nicht ungewöhnlich.⁵⁶

Fraglich ist wiederum in einem zweiten Schritt, wie es sich auswirkt, wenn im Zeitpunkt der Vernehmung keine belastbaren Informationen vorliegen, ob ein Ermittlungsverfahren schon förmlich eingeleitet worden ist oder nicht. Nach der Rechtsprechung genügt es für ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht, wenn nach Aktenlage ein derart nachvollziehbarer örtlicher und personeller Konnex zwischen potenzieller Tat und der Person des die Auskunft verweigernden Zeugen besteht, dass dieser im Falle von Angaben zur Sache die Aufnahme von Ermittlungen befürchten muss.⁵⁷ Im Ergebnis bedeutet das eine Gleichbehandlung mit Fällen, in denen bereits sichere Erkenntnisse über ein anhängiges Ermittlungsverfahren bestehen. Das ist auch schlüssig: Bei plausiblen, konkretisierbarem Anfangsverdacht kann der Umfang der Selbstbelastungsfreiheit nicht von einem (zufälligen) Zeitpunkt der förmlichen Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abhängen. *Schmitt*⁵⁸ führt entsprechend zu § 55 StPO aus:

„[...] Nur wenn – wie meist bei Tatbeteiligten, aber vielfach auch schon bei einem der Tat Verdächtigen, bes. nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (KG StraFo 2009, 382

kann verweigert werden: [...] 2. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem seiner im § 383 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen zur Unehre gereichen oder die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden; [...].“

⁵⁵ OLG Saarbrücken, Beschluss vom 22.04.2014 – 4 W 3-14 –, BeckRS 2014, 12734.

⁵⁶ Vgl. z. B. zum Cum/Ex-Untersuchungsausschuss im Bundestag Drucksache 18/12700, S. 63. Auch der Wissenschaftliche Parlamentsdienst des Abgeordnetenhauses von Berlin kam in einem Gutachten zum 4. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode („Diese eG“) in Bezug auf das konkrete Aussageverhalten zweier Zeugen zu dem Ergebnis, dass ein umfassendes Schweigerecht bestehe, wenn parallel ein Straf-, Ermittlungs- oder Disziplinarverfahren geführt wird, das mit dem Gegenstand des Untersuchungsausschusses zumindest teilentstimmig ist. Vgl. dazu Gutachten zum Umfang des Auskunftsverweigerungsrechts nach § 24 Absatz 2 des Untersuchungsausschussgesetzes vom 07.04.2021, S. 12, abrufbar unter <https://www.parlament-berlin.de/media/download/1695>.

⁵⁷ Vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 04.06.2024 – 5 Ws 163/24 –, BeckRS 2024, 14178 Rn. 5 f., unter Bezugnahme u. a. auf BVerfG, Beschluss vom 06.02.2002 – 2 BvR 1249/01 –, NJW 2002, 1411.

⁵⁸ *Schmitt*, in: *Schmitt/Köhler*, StPO, 69. Auflage 2026, StPO § 55 Rn. 3.

(383)) – der gesamte Inhalt der Aussage die Voraussetzungen v. Abs. 1 erfüllt, wird das Auskunftsverweigerungsrecht praktisch zum Recht, die Aussage in vollem Umf. zu verweigern (BVerfG wistra 2010, 299; BGH NStZ-RR 2024, 352). [...]“ [Hervorhebung hinzugefügt]

ba) Schlussfolgerung

Im vorliegenden Fall bestand und besteht in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand bzw. das Beweisthema grundsätzlich für die Zeugin die Gefahr der (weiteren) Strafverfolgung.

Losgelöst von konkreten Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Berlin liegt die Annahme eines Anfangsverdachts gegen die Zeugin wegen (Haushalts-)Untreue nahe. Erforderlich für einen Anfangsverdacht sind konkrete Anhaltspunkte, die es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat begangen wurde.⁵⁹ Nicht erforderlich ist ein die Anklageerhebung rechtfertigender Verdachtsgrad; das insoweit erforderliche Material soll im Ermittlungsverfahren erst gesammelt werden. Die Wahrscheinlichkeit einer späteren Verurteilung kann daher merklich unter 50 Prozent liegen.⁶⁰

Insbesondere unter Berücksichtigung des Berichts des Rechnungshofs erscheint eine Strafbarkeit der Zeugin wegen (Haushalts-)Untreue nach § 266 StGB⁶¹ denkbar. Der Rechnungshof führt in seinem Bericht aus, die Senatsverwaltung habe mit dem Erlass der 13 Zuwendungsbescheide gegen Haushalts- und Verwaltungsrecht verstoßen.⁶² Dieser Bericht lag zum Zeitpunkt der Vernehmung der Zeugin schon vor. Mitglieder des Untersuchungsausschusses nahmen darauf auch mehrfach konkret Bezug.⁶³

Im Bereich der Verwendung öffentlicher Gelder kann eine Strafbarkeit wegen Untreue in Betracht kommen, sofern damit ein Verstoß gegen haushaltsrechtliche Vorgaben verbunden ist.⁶⁴ Das gilt grundsätzlich auch im Bereich der öffentlichen Zuwendungen.⁶⁵ Zwar geht damit – selbst unter vorbehaltloser Zugrundelegung der Auffassung des Rechnungshofs – nicht automatisch eine Strafbarkeit der ehemaligen Senatorin einher. Anders gewendet: Selbst eine haushalts- und verwaltungsrechtlich evident rechtswidrige Gewährung von Zuwendungen

⁵⁹ BVerfG, Beschluss vom 23.07.1982 – 2 BvR 8/82 –, NStZ 1982, 430.

⁶⁰ Peters, in: Münchener Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2024, StPO § 152 Rn. 35.

⁶¹ Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), FNA 450-2, zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Umsetzung der RL (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung und zur Anpassung des Strafrahmens bei geheimdienstlicher Agententätigkeit vom 20.3.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95).

⁶² Bericht des Rechnungshofs, S. 8 f.

⁶³ Wortprotokoll 2.UntA 19/8 vom 29. Mai 2026, u. a. S. 11, 13.

⁶⁴ Zieschang, in: Park, Kapitalmarktsstrafrecht, 6. Auflage 2024, StGB § 66 Rn. 61.

⁶⁵ Vgl. BGH, Urteil vom 08.04.2003 – 5 StR 448/02 –, NJW 2003, 2179.

erfüllt nicht zwangsläufig den Tatbestand der Untreue nach § 266 StGB. Auf objektiver Tatbestandsseite bedarf vor allem der Eintritt eines Vermögensnachteils, auf subjektiver Tatbestandsseite der Vorsatz einer konkreten Einzelfallprüfung. Der Rechnungshof weist in seinem Bericht ausdrücklich darauf hin, dass die Durchführung und der Erfolg der einzelnen Fördermaßnahmen nicht Gegenstand der Prüfung gewesen seien⁶⁶ und der Aktenlage nicht entnommen werden könne, inwiefern sich das Risiko für eine unwirtschaftliche und nicht sparsame Verwendung der Haushaltsmittel bereits realisiert hat oder möglicherweise realisieren wird.⁶⁷

In Anbetracht der öffentlich verfügbaren Informationen erscheint der Eintritt insbesondere eines Vermögensnachteils aber zumindest möglich und auch der strafrechtlich erforderliche Vorsatz nicht von vornherein ausgeschlossen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach Auffassung des Rechnungshofs die Senatsverwaltung selbst durch ihr Vorgehen eine spätere Erfolgskontrolle der Projekte erschwert habe.⁶⁸

Zwar gab es zum Zeitpunkt der Vernehmung noch keine öffentlich verfügbaren Informationen über ein anhängiges förmliches Ermittlungsverfahren gegen die Zeugin. Medienberichte darüber erschienen erst Anfang Juli 2026 und der konkrete Zeitpunkt der Einleitung des Ermittlungsverfahrens ist daraus nicht ersichtlich. Dem Untersuchungsausschuss lagen zum Zeitpunkt der Sitzung offenbar auch keine genaueren Informationen vor.⁶⁹ Darauf kommt es indes nicht entscheidend an. Nach „Aktenlage“ lag ein konkreter Anfangsverdacht gegen die Zeugin nahe, s. o., zusätzlich untermauert durch mindestens eine Strafanzeige gegen sie. Maßgeblich für die Frage nach dem Umfang des Auskunftsverweigerungsrechts ist demnach ein Vergleich des Beweisthemas mit dem Lebenssachverhalt, der Grundlage des Anfangsverdachts ist.

Der Kern des Lebenssachverhalts ergibt sich im Wesentlichen aus dem Bericht des Rechnungshofs. Danach verantwortete die Zeugin in ihrem damaligen Amt als Kultursenatorin den Erlass der 13 relevanten Bescheide, auf deren Grundlage Zuwendungen in Höhe von insgesamt rund 2,6 Millionen Euro bewilligt wurden. Das Zuwendungsverfahren sei evident rechtswidrig gewesen. Die betreffenden Zuwendungsbescheide hätten so nicht erlassen werden dürfen.

Sämtliche Beweisthemen (Ziffer V des Einsetzungsbeschlusses) betreffen diesen Lebenssachverhalt, d. h. die Gefahr einer Selbstbelastung war von vornherein anhand der mitgeteilten Beweisthemen erkennbar.⁷⁰ Im Einzelnen:

⁶⁶ Bericht des Rechnungshofs, S. 10.

⁶⁷ Bericht des Rechnungshofs, S. 22.

⁶⁸ Bericht des Rechnungshofs, S. 24 und 29.

⁶⁹ Vgl. Wortprotokoll 2.UntA 19/8 vom 29. Mai 2026, S. 8, 15.

⁷⁰ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.03.2010 – 2 BvR 941/09 –, BeckRS 2010, 47961.

- Ziffer 1 lit. a betrifft die Herkunft und Verfügbarkeit der Mittel, die haushalts- und verwaltungsrechtswidrig sowie in strafrechtlich relevanter Weise eingesetzt worden sein könnten.
- Ziffer 1 lit. b betrifft die Identität der „Projekte von besonderer politischer Bedeutung“ (laut Bericht des Rechnungshofs wurden 13 Zuwendungen mit einem Gesamtbetrag von rund 2,6 Millionen Euro für „*Projekte von besonderer politischer Bedeutung*“ gewährt⁷¹).
- Ziffer 1 lit. c betrifft die im Haushaltsplan vorgegebene Rahmenvorgabe sowie die Gestaltung des Bewerbungsverfahrens.
- Ziffer 1 lit. d betrifft konkrete Verfahrensgestaltungen und Entscheidungen in der Senatsverwaltung in Bezug auf die Auswahl der Projekte, z. B. Fragen nach Förderzielen, Fördersystematik, Förderrichtlinie etc.
- Ziffer 1 lit. e betrifft das „Wie“ der Antragstellung der letztlich geförderten Projekte.
- Ziffer 1 lit. f betrifft die Prüfung der Anträge und Antragstellenden sowie etwaige Ergebnisse, u. a. die Frage nach der Prüfung gemäß LHO und entsprechender Ausführungsbestimmungen.
- Ziffer 1 lit. g betrifft einen möglichen Verzicht auf einen Eigenanteil bei der Förderung relevanter „*Projekte von besonderer politischer Bedeutung*“.
- Ziffer 1 lit. h betrifft die Identität und Rolle relevanter Personen bei der Bearbeitung und Entscheidung über Förderanträge.
- Ziffer 1 lit. i betrifft Informationsflüsse innerhalb der Senatsverwaltung in Bezug auf relevante Förderungen.
- Ziffer 1 lit. j betrifft Kommunikation und Informationsflüsse mit sonstigen Mandats- und Funktionsträgern im Land Berlin in Bezug auf relevante Förderungen, z. B. mit Mitgliedern des Abgeordnetenhauses.
- Ziffer 1 lit. k betrifft die Kommunikation der Senatsverwaltung mit relevanten Antragstellenden bzw. Projektträgern.

⁷¹ Bericht des Rechnungshofs, S. 8.

- Ziffer 1 lit. 1 betrifft das „Wie“ der Mittelnutzung.
- Ziffer 2 lit. a betrifft die Bedeutung des Begriffs „*Projekt von besonderer politischer Bedeutung*“.
- Ziffer 2 lit. b, c und d betreffen die Vereinbarkeit der Förderungen mit Haushalts- und Verwaltungsrecht.
- Ziffer 3 lit. a betrifft im ersten Teil zwar zumindest auch sonstige Förderungen nach dem Teilansatz 8. Dies allerdings nur, soweit ein direkter oder indirekter Bezug zu den „*Projekten von besonderer politischer Bedeutung*“ gegeben ist. Damit betrifft auch dieser Teil den potenziell strafrechtlich relevanten Lebenssachverhalt. Im Übrigen beziehen sich die Fragen zur Zielsetzung und -umsetzung (Bekämpfung von Antisemitismus) auf alle geförderten Projekte.
- Ziffer 3 lit. b betrifft wiederum Kommunikation und Informationsflüsse zur Gewährung der Fördermittel im Sinne von Ziffer 3 lit. a sowie verfahrensrelevante Fragen.
- Ziffer 3 lit. c betrifft Personalien und externe Einflüsse in Bezug auf geförderte Projekte.
- Ziffer 3 lit. d betrifft zwar auch in allgemeiner Hinsicht Jury-Personalia in der Berliner Landesverwaltung; Bezüge zu den hier relevanten Projekten oder mittelbare Rückschlüsse erscheinen jedoch möglich.

Es kann dahinstehen, ob auch Fragen an die Zeugin nach § 26 Abs. 1 Satz 1 UntAG zulässig wären, die außerhalb des konkreten Beweisbeschlusses, aber noch innerhalb des Untersuchungsgegenstands liegen.⁷² Denn Ziffer V des Einsetzungsbeschlusses (das Beweisthema) konkretisiert den in Ziffer IV allgemein umschriebenen Untersuchungsauftrag des Ausschusses. Anders gewendet: Der Untersuchungsgegenstand umfasst nichts, was nicht auch zum mutmaßlichen, potenziell strafrechtlich relevanten Lebenssachverhalt gehört. In der Konsequenz spricht vieles dafür, dass hinsichtlich der Zeugin keine Vernehmungsfrage ohne Selbstbelastungsgefahr in Betracht kommt.

⁷² Vgl. dazu etwa BGH, Urteil vom 03.10.1978 – VI ZR 191/76 –, NJW 1979, 266 (267 f.); Liebermann, in: Waldhoff/Gärditz, PUAG (Untersuchungsausschussgesetz), 1. Auflage 2015, PUAG § 25 Rn. 12; Peters, NVwZ 2012, 1574 (1579 f.).

Fraglich ist, ob der Annahme eines umfassenden Auskunftsverweigerungsrechts der Kultursenatorin a. D. der Beschluss des OLG Düsseldorf vom 21. August 2020 – ErmRiGs 49/20⁷³ – entgegengehalten werden könnte. Im dortigen Fall verhängte das Gericht ein Ordnungsgeld gegen eine Ausschusszeugin, obwohl bereits der Untersuchungsauftrag *„und damit die in der Sache zu erwartenden Fragen ein fast vollumfängliches Auskunftsverweigerungsrecht der Antragsgegnerin sehr nahe legen.“*⁷⁴ Es seien nur wenige Fragen denkbar, die aufgrund der Einbindung der Zeugin in den zugrundeliegenden Lebenssachverhalt nicht Teilstück in einem mosaikartigen Beweisgebäude sein und damit zu ihrer Belastung beitragen könnten.⁷⁵ Dennoch verbleibe die Möglichkeit einzelner allgemeiner und von den konkreten Vorkommnissen unabhängiger Natur. Das schließe ein generelles Auskunftsverweigerungsrecht aus; die Zeugin hätte jede Einzelfrage prüfen müssen.⁷⁶ Tatsächlich stellten auch die Mitglieder des Untersuchungsausschuss „Fördergeld“ der Zeugin vereinzelt allgemeine Fragen ohne besonderen Bezug zu den relevanten Ereignissen.⁷⁷

Es sprechen jedoch gute Argumente dagegen, den Beschluss des OLG Düsseldorf auf den vorliegenden Fall zu übertragen. Das Gericht stellte zwar fest, dass Zeuginnen und Zeugen in Nordrhein-Westfalen nur zum Thema des Beweisbeschlusses befragt werden dürfen.⁷⁸ Es verzichtete aber auf einen detaillierten Abgleich der Inhalte des Beweisbeschlusses mit dem potenziell strafrechtlich relevanten Lebenssachverhalt. Dies mag mit einem wesentlichen Detail zusammenhängen, das den Sachverhalt des OLG-Beschlusses von der vorliegenden Konstellation unterscheidet. Soweit ersichtlich, war gegen die Zeugin im Fall des OLG Düsseldorf weder ein Ermittlungsverfahren anhängig noch war sie nach Aktenlage aufgrund konkreter Anhaltspunkte besonders tatverdächtig. Der Fall der Kultursenatorin a. D. liegt anders: Bei ihr geht es nicht nur um eine Einbindung in den zugrunde liegenden Lebenssachverhalt. Als Schlusszeichnerin der relevanten Bescheide übernahm sie seinerzeit nach § 48 Abs. 3 GGO I⁷⁹ die inhaltliche Verantwortung für Vorgänge, die der Rechnungshof als *„evident rechtswidrig“*⁸⁰ bezeichnet.

Nach alldem spricht vieles dafür, dass der Kultursenatorin a. D. bei ihrer Vernehmung in der 8. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 29. Mai 2026 ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht nach § 24 Abs. 2 UntAG zustand. Die Zeugin selbst plausibilisierte ihr Aus-

⁷³ BeckRS 2020, 20199.

⁷⁴ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.08.2020 – ErmRiGs 49/20 –, BeckRS 2020, 20199 Rn. 12.

⁷⁵ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.08.2020 – ErmRiGs 49/20 –, BeckRS 2020, 20199 Rn. 12.

⁷⁶ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.08.2020 – ErmRiGs 49/20 –, BeckRS 2020, 20199 Rn. 15.

⁷⁷ So stellte z. B. der Abgeordnete Wesener (GRÜNE) eine Verständnisfrage, welcher Art die Gespräche waren, die der Regierende Bürgermeister mit der Zeugin generell geführt habe, vgl. Wortprotokoll 2.UntA 19/8 vom 29. Mai 2026, S. 10.

⁷⁸ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.08.2020 – ErmRiGs 49/20 –, BeckRS 2020, 20199 Rn. 15.

⁷⁹ Gemeinsame Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Allgemeiner Teil (GGO I) vom 18. Oktober 2011.

⁸⁰ Bericht des Rechnungshofs, S. 9, 29, 33.

sageverhalten durch Verweis auf eine Strafanzeige gegen ihre Person in Bezug auf den Lebenssachverhalt.⁸¹

Die Zeugin hatte sich ihres Rechts auch nicht durch ihre teilweise Einlassung in Form des Eingangsstatements begeben. Zur Wahrung der verfassungsrechtlich verbürgten Selbstbelastungsfreiheit obliegt es der Entscheidung der Zeugin, ob und inwieweit sie von ihrem Recht Gebrauch macht; der Bestand des Rechts selbst wird durch dessen teilweise Nichtwahrnehmung nicht berührt.⁸²

Zwischenergebnis:

Es spricht vieles dafür, dass ausnahmsweise ein generelles Auskunftsverweigerungsrecht der Zeugin gemäß § 24 Abs. 2 UntAG bestand, der vor einer Selbstbelastung schützt. Die Vorschrift erlaubt zwar grundsätzlich nur die Auskunftsverweigerung in Bezug auf einzelne Vernehmungsfragen. Hier liegt jedoch in doppelter Hinsicht eine Sonderkonstellation vor. Zum einen gab es zum Zeitpunkt der Vernehmung der Zeugin im Ausschuss hinreichend konkrete Anhaltspunkte, um einen Anfangsverdacht wegen (Haushalts-)Untreue nach § 266 StGB annehmen zu können, einschließlich einer Strafanzeige gegen ihre Person. Zum anderen betreffen der Untersuchungsgegenstand und sämtliche Beweisthemen den potenziell strafrechtlich relevanten Lebenssachverhalt. Da sich Fragen im Untersuchungsausschuss nur auf die Beweisthemen bzw. den Untersuchungsgegenstand beziehen dürfen, spricht vieles dafür, dass hinsichtlich dieser Zeugin letztlich keine Frage ohne Selbstbelastungsgefahr in Betracht kommt. Nach der höchstrichterlich vertretenen „Mosaiktheorie“ könnten eventuelle Auskünfte der Zeugin Teilstücke in einem zusammengesetzten Beweisgebäude sein. Potenzielle Beweismittel gegen sich selbst muss die Zeugin nicht liefern.

2. Zu Frage 2 (Prüfung von Auskunftsverweigerungsrechten in Bezug auf einzelne Vernehmungsfragen)

Die Prüfung der in Teil 2 des Prüfungsauftrags wiedergegebenen Vernehmungsfragen erfolgt zusätzlich für den Fall, dass entgegen den vorherigen Ausführungen kein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht angenommen wird.

⁸¹ Vgl. LG Berlin, Beschluss vom 14.09.2000 – 503 Qs 58/00 – BeckRS 2000, 16204; *Stuckenberg*, in: Waldhoff/Gärditz, PUAG (Untersuchungsausschussgesetz), 1. Auflage 2015, PUAG § 22 Rn. 62 m. w. N.

⁸² Vgl. LG Berlin, Beschluss vom 14.09.2000 – 503 Qs 58/00 – BeckRS 2000, 16204.

Die Zeugin könnte unter Berücksichtigung des Wortprotokolls der 8. Sitzung des Ausschusses am 29. Mai 2026 die Aussage auf die unter B. I. 2. c) aa) bis ff) wiedergegebenen Vernehmungsfragen gemäß § 24 Abs. 2 UntAG rechtmäßig verweigert haben.

a) Vernehmungsfragenkomplex aa) der Vorsitzenden Dr. Manuela Schmidt

Der Fragenkomplex betrifft die Befassung der Zeugin mit untersuchungsrelevanten Vorgängen vor ihrer Zeit als Senatorin. Die Vorsitzende stellte die Fragen, ob *„die Aktenvorlage oder die Vorgänge um diese Liste auch vorab schon Gegenstand von gemeinsamen Besprechungen mit dem Senator und dem Staatssekretär“* waren und ob *„es mögliche Jour-fixe-Runden [gab], wo das schon Thema war mit dem damaligen Senator und damit damals zuständigen Staatssekretär“*.

Dieser Fragenkomplex setzt bereits seinem eigenen Inhalt nach eine potenziell tatbestandsrelevante Tatsache voraus: die Existenz einer Liste aus der CDU-Fraktion mit Projekten, für die Mittel freigegeben worden sein könnten. Die Bejahung der Frage wäre mit einer Bestätigung der Existenz der Liste verbunden. Dies wiederum könnte im Rahmen der strafrechtlichen Prüfung z. B. bei der Frage nach sachfremden Erwägungen eine Rolle spielen und daher ein Teilstück im Beweisgebäude sein.

Daher durfte sich die Zeugin hinsichtlich des Vernehmungsfragenkomplexes aa) auf ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 24 Abs. 2 UntAG berufen.

b) Vernehmungsfrage bb) des Abgeordneten Stephan Lenz (CDU)

Der Abgeordnete fragte die Zeugin, wie sie zu der Einschätzung gekommen sei, es habe sich um gute, notwendige Förderprojekte gehandelt. Der Abgeordnete bat die Zeugin, insoweit über ihr Eingangsstatement hinausgehend zu antworten.

Eine Auskunft auf diese Frage könnte im Rahmen der strafrechtlichen Prüfung z. B. für einen etwaigen Vermögensnachteil und den subjektiven Tatbestand relevant sein. Die Tatsache ist zumindest mittelbar geeignet, einen Tatverdacht zu verstärken.

Daher durfte sich die Zeugin hinsichtlich der Vernehmungsfrage bb) auf ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 24 Abs. 2 UntAG berufen.

c) Vernehmungsfragenkomplex cc) des Abgeordneten Daniel Wesener (GRÜNE)

Der Fragenkomplex betrifft einen möglichen Widerspruch zwischen der Aktenlage und den Ausführungen bzw. der Wahrnehmung der Zeugin in ihrem Eingangsstatement. Darin hatte die Zeugin erklärt, die Förderung werde „*retrospektiv*“ kritisch gesehen. Der Abgeordnete Wesener fragte die Zeugin, wie sie auf „*retrospektiv*“ komme. Es gebe konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Verwaltung von Anfang an erhebliche Bedenken und Kritik gegenüber ihrer Leitung formuliert habe. Das sei auch nach Amtsübernahme durch die Zeugin der Fall gewesen. Der Abgeordnete Wesener konfrontierte die Zeugin mit ihrer Aussage aus dem Eingangsstatement, sie selbst habe im Mai 2025 nichts von früheren und weiteren Fehlern im Verfahrens- und Verwaltungsablauf gewusst. Es gebe konkrete Anhaltspunkte, dass die Zeugin über Probleme bei der Bescheidung der Projekte informiert gewesen sei. Der Abgeordnete Wesener fragte die Zeugin, ob sie daran festhalte, sie habe erst retrospektiv über die Probleme und die Kritik an der evident rechtswidrigen Art der Förderung erfahren.

Aussagen der Zeugin auf den Fragenkomplex könnten für die strafrechtliche Bewertung der gegenständlichen Vorgänge relevant sein. Dies gilt nicht nur deshalb, weil im Rahmen der letzten Frage eine „*evident rechtswidrige[n] Art der Förderung*“ als feststehend vorausgesetzt wird, was für den objektiven Tatbestand des § 266 StGB ein elementarer Baustein sein kann. Unter Berücksichtigung der konkreten Vorhalte des Abgeordneten Wesener könnten die Tatsachen, die die Zeugin zu ihrer Einschätzung bewegt haben, insbesondere Aufschluss geben über einen möglichen Vorsatz in Bezug auf einzelne objektive Tatbestandsmerkmale des § 266 StGB. So könnte eine wahrheitsgemäße Aussage z. B. Erkenntnisse bringen in Bezug auf Wissen und Wollen eines Verstoßes gegen Haushaltsrecht.

Daher durfte sich die Zeugin hinsichtlich des Vernehmungsfragenkomplexes cc) auf ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 24 Abs. 2 UntAG berufen.

d) Vernehmungsfragenkomplex dd) des Abgeordneten Daniel Wesener (GRÜNE)

Vernehmungsfragenkomplex dd) des Abgeordneten Wesener betrifft mögliche äußere Einflüsse bei Entscheidungen über die Gewährung von Fördermitteln, insbesondere durch das Abgeordnetenhaus bzw. einzelne Mitglieder. Er nahm zunächst Bezug auf die Äußerung der Zeugin in ihrem Eingangsstatement, die Mehrheit des Abgeordnetenhauses habe die Förderung der konkret benannten Projekte gefordert. Er bat die Zeugin darum, das zu belegen. Insbesondere gebe es keine einzige Abstimmung – „*in welchem Gremium auch immer*“ –, wonach „*die Mehrheit des Abgeordnetenhauses*“ von der Zeugin die Umsetzung der Projekte gefordert habe. Es gebe Anhaltspunkte, dass viele Mitglieder des Abgeordnetenhauses überhaupt keine Kenntnis von den Projekten gehabt hätten. Der Abgeordnete Wesener bat die

Zeugin, darzulegen, wie sie darauf komme, die Mehrheit des Abgeordnetenhauses habe die Projekte gefordert.

Einerseits bezieht sich der Fragenkomplex auf die Wahrnehmung der Zeugin über das Zustandekommen parlamentarischer Beschlüsse und die Willensbekundung einer parlamentarischen Mehrheit. Es ließe sich argumentieren, dass bei wahrheitsgemäßer Aussage selbst eine grobe Fehleinschätzung über Abläufe und Realitäten für sich genommen keinen Aufschluss darüber geben würde, ob es im gegenständlichen Fall tatsächlich zu einer rechtswidrigen Beeinflussung der Zuwendungsentscheidungen oder Ähnlichem gekommen ist. Andererseits zielen die Fragen aber ausdrücklich auf die gegenständlichen Projekte ab. Bei inhaltlicher Aussage bestünde die Möglichkeit, dass die Zeugin Tatsachen offenbart, die sich auf sachfremde Erwägungen bei der Mittelgewährung beziehen und damit Relevanz sowohl für den objektiven als auch den subjektiven Tatbestand des § 266 StGB haben könnten.

Daher sprechen die besseren Argumente für ein Auskunftsverweigerungsrecht der Zeugin nach § 24 Abs. 2 UntAG in Bezug auf den Vernehmungsfragenkomplex dd).

e) Vernehmungsfrage ee) des Abgeordneten Daniel Wesener (GRÜNE)

Der Abgeordnete Wesener nahm Bezug auf ein mögliches zuwendungs- bzw. haushaltsrechtliches Problem bei einer konkreten Bescheidung im Zusammenhang mit einer Fehlbedarfsfinanzierung. Der Abgeordnete führte sinngemäß aus, nach seiner Kenntnis sei dieses Problem gelöst worden und es stehe insoweit kein Vorwurf eines Rechtsverstoßes im Raum. Der Rechnungshof habe es nicht moniert. Der Abgeordnete Wesener fragte die Zeugin, wie es gelungen sei, das Problem zu beheben, und welche Rolle Einzelne gespielt hätten. Insbesondere nahm er Bezug auf ein mögliches Gespräch der Zeugin mit dem Abgeordneten Evers am oder kurz nach dem 3. Juni 2025. Der Abgeordnete Wesener fragte die Zeugin, ob sie wisse, was das Ergebnis des Gesprächs gewesen sei bzw. überhaupt der Inhalt.

Mit der Begründung des Abgeordneten Wesener könnte argumentiert werden, dass hinsichtlich des angesprochenen Rechtsproblems kein konkreter Vorwurf eines Rechtsverstoßes im Raum stehe. Indes spielen bei der strafrechtlichen Bewertung die gesamten Abläufe und rechtlichen Prüfungen innerhalb der Senatsverwaltung eine entscheidende Rolle. Die isolierte Betrachtung einzeln gelöster (oder nicht gelöster) Rechtsprobleme bei der verwaltungsrechtlichen Entscheidungsfindung überzeugt unter strafrechtlichen Gesichtspunkten und Berücksichtigung des Lebenssachverhalts nicht. Die Herangehensweise der Senatsverwaltung in ihrer Gesamtheit spielt hier eine gewichtige Rolle. Auch Informationen zu einzelnen Rechtsproblemen können als Baustein zumindest mittelbar Relevanz haben.

Daher sprechen die besseren Argumente für ein Auskunftsverweigerungsrecht der Zeugin nach § 24 Abs. 2 UntAG in Bezug auf Vernehmungsfra ge ee).

f) Vernehmungsfra ge ff) des Abgeordneten Daniel Wesener (GRÜNE)

Der Abgeordnete fragte die Zeugin sinngemäß, was sich verändert habe bzw. ob sie plausibilisieren könne, warum sie entgegen früherer Ankündigungen nicht umfangreich vor dem Untersuchungsausschuss aussage.

Bei inhaltlicher Aussage ist es naheliegend, dass die Zeugin Umstände offenbaren müsste, die für die strafrechtliche Bewertung relevant sein könnten.

Daher stand der Zeugin ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 24 Abs. 2 UntAG in Bezug auf Vernehmungsfra ge ff) zu.

C. Ergebnis

(1) Es spricht vieles dafür, dass der Kultursenatorin a. D. bei ihrer Vernehmung in der 8. Sitzung des Untersuchungsausschusses „Fördergeld“ am 29. Mai 2026 ausnahmsweise ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 24 Abs. 2 UntAG zum Schutz vor Selbstbelastung zustand.

Die Vorschrift des § 24 Abs. 2 UntAG erlaubt grundsätzlich nur die Auskunftsverweigerung in Bezug auf einzelne Vernehmungsfragen. Hier liegt jedoch in doppelter Hinsicht eine Sonderkonstellation vor:

Zum einen gab es zum Zeitpunkt der Vernehmung der Zeugin im Ausschuss hinreichend konkrete Anhaltspunkte, um einen Anfangsverdacht wegen (Haushalts-)Untreue nach § 266 StGB annehmen zu können, einschließlich einer Strafanzeige gegen ihre Person. Im Bereich der Verwendung öffentlicher Gelder kommt eine Strafbarkeit wegen Untreue u. a. in Betracht, sofern damit ein Verstoß gegen haushaltsrechtliche Vorgaben verbunden ist. In einem Bericht vom 14. April 2026 kam der Rechnungshof zu dem Schluss, der Erlass von 13 Zuwendungsbescheiden durch die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt im Jahr 2025 mit einem Gesamtbetrag von rund 2,6 Millionen Euro für „Projekte von besonderer politischer Bedeutung“ sei evident rechtswidrig gewesen. Als Schlusszeichnerin der relevanten Bescheide hatte die Kultursenatorin a. D. seinerzeit die inhaltliche Verantwortung übernommen. Das genügt, um zumindest einen Anfangsverdacht gegen die Zeugin zu begründen – zusätzlich untermauert durch mindestens eine Strafanzeige gegen ihre

Person. Ob gegen die Zeugin zum Zeitpunkt ihrer Vernehmung im Ausschuss bereits ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Berlin anhängig war, kann dahinstehen.

Zum anderen betreffen sowohl der Untersuchungsgegenstand als auch die konkreten Beweisthemen den womöglich strafrechtlich relevanten Lebenssachverhalt. Der Untersuchungsgegenstand und die Beweisthemen stehen allesamt im Zusammenhang mit der Gewährung der potenziell rechtswidrigen Förderungen.

Da sich Fragen im Untersuchungsausschuss nur auf die Beweisthemen bzw. den Untersuchungsgegenstand beziehen dürfen, spricht vieles dafür, dass hinsichtlich dieser Zeugin letztlich keine Frage ohne Selbstbelastungsgefahr in Betracht kommt. Nach der höchstrichterlich vertretenen „Mosaiktheorie“ könnten eventuelle Auskünfte der Zeugin Teilstücke in einem zusammengesetzten Beweisgebäude sein. Potenzielle Beweismittel gegen sich selbst muss die Zeugin nicht liefern.

(2) Für den Fall, dass kein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht angenommen wird, sprechen im Übrigen auch bei hilfsweiser isolierter Betrachtung der im Prüfungsauftrag besonders hervorgehobenen Einzelfragen die jeweils besseren Argumente für ein individuelles Auskunftsverweigerungsrecht. Die jeweilige Auskunft könnte im Rahmen der strafrechtlichen Bewertung zumindest mittelbar geeignet sein, einen Tatverdacht zu verstärken. Das genügt grundsätzlich bereits für das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 24 Abs. 2 UntAG.

* * *